

Hinweis für Vermieter und Mieter

Das neue Bundesmeldegesetz ab 01. November 2015

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes zum **1. November 2015** werden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Das Gesetz regelt u. a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten sowie die rechtlichen Vorschriften für Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen zwischen Behörden.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. **Der Wohnungsgeber unterliegt nach § 19 Bundesmeldegesetz (BGM) bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht.** Die neue Regelung soll dazu beitragen, Scheinmeldungen wirksamer zu verhindern.

Ab dem 01.11.2015 wird der **meldepflichtigen Person** ein Zeitraum von **zwei Wochen für die Anmeldung des Wohnsitzes** eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Eine alleinige Vorlage des Mietvertrages ist hierfür **nicht** ausreichend.

Somit muss der Wohnungsgeber ab dem 01.11.2015 der meldepflichtigen Person innerhalb von zwei Wochen nach erfolgtem Einzug eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Sollte die meldepflichtige Person ein Eigenheim beziehen, so ist in diesen Fällen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Weitere Informationen zum Bundesmeldegesetz finden Sie unter www.bmi.bund.de.

Die neuen Formulare Wohnungsgeberbescheinigung erhalten sie auf dem Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro oder auf unserer Homepage www.kippenheim.de